

I.

14 C 10/23



Amtsgericht Solingen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sylvio Krüger,
Weinhold-Arkade 2, 04442 Zwenkau,

hat das Amtsgericht Solingen
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2024
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] Modell VW Golf VII. Die Beklagte betreibt das Parkhaus [REDACTED]

Am Donnerstag, den 14.07.2022, fuhr der Kläger mit dem vorgenannten PKW in das Parkhaus der Beklagten. Beim Einparken in eine Parkbucht, die als solche durch eine farbliche Hervorhebung auf dem Boden markiert war, hörte der Kläger ein kratzendes Geräusch. Er fuhr deshalb wieder aus der Parkbucht heraus. Nachfolgend stellte er fest, dass an der Leitplanke ein Blech nach außen gebogen war und überstand. An der Wand, die sich seitlich neben der Parkbucht befand, war die dort angebrachte Metallverkleidung insofern beschädigt, als an der vorderen Ecke ein Stück Blech herausragte.

Er informierte daraufhin den Mitarbeiter der Beklagten [REDACTED].

Mit Schreiben vom 12.10.2022 begehrte der Kläger erfolglos gegenüber der Beklagten die Zahlung von Reparaturkosten in Höhe von 1.047,48 € sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 €.

Der Kläger behauptet, dass er beim Einparkvorgang in dem Parkhaus der Beklagten das überstehende Blech der Leitplanke, welche nach außen gebogen war und einen Überstand zur Leitplanke aufwies, mit seinem Pkw gestreift habe.

Der Kläger behauptet, dass die Schäden an seinem Fahrzeug auf einen Kontakt mit diesem vorstehenden Teil der Metallverkleidung zurückzuführen seien. Die Verkleidung selbst habe er nicht berührt. Er habe auch vor dem Einparken nicht erkennen können, dass ein Stück der Verkleidung herausragte.

Durch dieses Schadensereignis sei ein Lackschaden an dem PKW auf der rechten Seite in der Mitte der hinteren Türe entstanden. Die Beseitigung würde laut eines Kostenvoranschlags vom 19.09.2022 Reparaturkosten in Höhe von 1.047,48 € exklusive Mehrwertsteuer verursachen.

Er ist der Ansicht, dass die Beklagte eine Verkehrssicherungspflicht trage, welche sie verletzt habe, indem sie die Metallverkleidung nicht repariert oder zumindest besonders abgesichert habe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, 1.047,48 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.12.2022, an den Kläger zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, 220,27 € vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.12.2022 an den Kläger zu zahlen.
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche, den Betrag gemäß Klageantrag Ziff. 1. übersteigenden Schäden, die aus dem Vorfall vom 14.07.2022 in dem von der Beklagten betriebenen Parkhaus [REDACTED], künftig entstehen, zu ersetzen, soweit sie nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass die geltend gemachten Lackschäden auf einem Kontakt mit dem vorstehenden Stück der Metallverkleidung beruhen. Sie behauptet, dass auch die Möglichkeit bestünde, dass das vorgenannte Stück Blech erst durch den

Kontakt mit dem klägerischen PKW umgebogen worden sei. Jedenfalls sei der Unfall, wenn er wie vom Kläger behauptet stattgefunden habe, auf dessen Unachtsamkeit zurückzuführen.

Die Beklagte behauptet zudem, dass ihr Angestellter, der Zeuge ████████ das Parkhaus zweimal wöchentlich ablaufe und nach Gefahrenstellen suche. Dies geschehe montags und donnerstags. Letztmals vor dem streitgegenständlichen Ereignis sei eine solche Kontrolle durch den Zeugen ████████ am Montag, den 11.07.2022 erfolgt. Dabei wäre das genannte Blech entdeckt und abgesichert worden, wenn es zu diesem Zeitpunkt bereits abgestanden hätte. Dies sei am 11.07.2022 aber noch nicht der Fall gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen ████████ gemäß Beweisbeschlusses vom 07.11.2023 (Bl. 116 GA). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift des Amtsgerichtes Solingen vom 16.01.2024 (Bl. 137 ff. GA).

Entscheidungsgründe

I.

1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist auch der Feststellungsantrag zu 3) zulässig, da der Kläger mangels bislang erfolgter Reparatur auch grundsätzlich ein Feststellungsinteresse daran hat, dass auch die weiteren Schäden ersetzt würden.

2.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

a)

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht weder aus §§ 280 Abs.1, 241 Abs. 2 BGB, noch aus § 823 Abs.1 BGB.

Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn die Beklagte als Betreiberin des Parkhauses

die ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten verletzt hätte.

Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (BGH, Urteil v. 02.02.2006 - III ZR 159/05, Rn. 12; BGH, Urteil v. 16.02.2006 - III ZR 68/05, Rn. 13).

Der Verkehrssicherungspflichtige ist aber nicht gehalten, für alle denkbaren, entfernt liegenden Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren (BGH, Urteil v. 15.07. 2003 - VI ZR 155/02 - NJW 2003, 1459, Rn. 6; BGH, Urteil v. 16.05.2006 - VI ZR 189/05 - NJW 2006, 2326, Rn. 6). Dabei wird die Grenze zwischen abhilfebedürftigen Gefahren und von den Benutzern hinzunehmenden Erschwernissen ganz maßgeblich durch die sich im Rahmen des Vernünftigen haltenden Sicherheitserwartungen des Verkehrs bestimmt, die sich wesentlich an dem äußeren Erscheinungsbild der Verkehrsfläche und der Verkehrsbedeutung orientieren (Müller/Rebler, MDR 2019, 1221). Eine solche Gefahrenlage besteht erst dann, wenn zu erwarten ist, dass der Dritte eine Gefahr nicht erkennen wird und sich deshalb nicht darauf einstellen kann. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles (Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil v. 16.08.2019 - 11 U 87/16, Rn. 17).

Vorliegend hat die Beklagte alle ihr zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um mögliche Gefahrenstellen zu entdecken und erforderlichenfalls zu beseitigen.

Denn nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass das von der Beklagten betriebene Parkhaus regelmäßig zweimal wöchentlich durch einen Mitarbeiter kontrolliert wird. Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass er das Parkhaus in der Regel montags und donnerstags in der Form kontrolliere, dass er die Fahrbahnen des Parkhauses vollständig morgens ablaufe und auf Auffälligkeiten überprüfe, um bei Feststellung von Schäden sodann zu

reagieren. Dabei hat er glaubhaft bekundet, dass er, wenn er an einem der Tage verhindert sei, dies am nächsten Tag nachhole, wobei er die Kontrolle immer am Morgen durchführe, da das Parkhaus zu diesem Zeitpunkt noch nicht so voll sei und er dadurch den Zustand besser kontrollieren könne.

Die Aussage des Zeugen ist nachvollziehbar und glaubhaft. Auch wenn der Zeuge als Mitarbeiter sozusagen im Lager der Beklagten steht, hat der Zeuge glaubhaft und für das Gericht nachvollziehbar seine Tätigkeit für die Beklagte und die Kontrollgänge dargestellt.

Soweit der Zeuge gerade an dem hier streitgegenständlichen Vorfall, der an einem Donnerstag stattfand, bekundet hat, dass er an dem Tag morgens keine Kontrolle durchgeführt habe, ändert dies nichts daran. Zum einen hat er glaubhaft und nachvollziehbar erklärt, dass er an dem Tag zu einem späteren Zeitpunkt zwar in seinem, in dem Parkhaus gelegenen, Büro gewesen sei, eine Kontrolle jedoch keinen Sinn mehr gemacht habe, da das Parkhaus schon zu voll gewesen sei und er daher die Kontrolle am nächsten Tage habe nachholen wollen. Zum anderen hat er glaubhaft erklärt, dass ihm das abstehende Stück der Leitplanke auch aufgrund der Lage in der Nähe des Aufzuges sicher sofort aufgefallen wäre.

Nach Auffassung des Gerichts sind die zweimal pro Woche stattfindende Kontrollen, wie sie von dem Zeugen ██████ dargelegt wurden, in Bezug auf die Beschaffenheit der Seitenwände von Parkbuchten und in Ansehung der drohenden (Sach-)Schäden notwendig, aber auch ausreichend, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Denn der Parkhausbetreiber ist nicht verpflichtet, das Parkhaus ständig auf Gefahrenquellen zu überprüfen (vgl. auch LG Dortmund Urt. v. 16.4.2014 – 3 O 566/13, BeckRS 2014, 19254, beck-online).

b)

Mangels Erfolg des Hauptantrages auf Schadensersatz sind auch der Antrag auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten sowie der Feststellungsantrag erfolglos.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11 2. Alt., 711 S. 1 u. 2 ZPO.

Streitwert: 1.287,48 €

(Klageantrag zu 1: 1.047,48 €

Feststellungsantrag zu 2 geschätzt: 240,00 €

(20 % unter dem Wert einer Leistungsklage; hier Umsatzsteuer (199,02 €) und ggf. Nutzungsausfall geschätzt 100,00 €))

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

